

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der L. Michow & Sohn GmbH (B2B)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten für alle Verträge zwischen der L. Michow & Sohn GmbH (im Folgenden *Verkäufer*) und Kunden (im Folgenden *Käufer*), die Nichtverbraucher im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB sind. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Im Übrigen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem gleichen Kunden.
2. Abweichende Bestimmungen des *Käufers* sind unverbindlich, wenn sie nicht vom *Verkäufer* ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Stillschweigen des *Käufers* auf diese AGB gilt als Anerkenntnis auch dann, wenn der *Käufer* seinem Auftrag anderslautende Bedingungen zugrunde gelegt hat und der *Verkäufer* diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Umgehungen der AGB, insbesondere auch durch Kommissionsgeschäfte sind unzulässig.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche wirksam zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck und dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.

§ 2 Vertragsinhalt

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Angebote bedürfen in jedem Fall unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere Auftragsbestätigung ist für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung maßgeblich. Alle zusätzlichen Vereinbarungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden, um wirksam zu werden.
2. Die Lieferung erfolgt nur im Rahmen der Deckungszusage unserer Kreditversicherung.

§ 3 Lieferung und Gefahrübergang

1. Soweit nichts anderes vereinbart, wird die Ware vom *Verkäufer* entladebereit an einen zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Ort geliefert (Delivered At Place - DAP). Die Entladung, die Montage sowie das Einbauen der Ware werden vom *Käufer* durchgeführt. Die Lieferkosten werden vom *Käufer* getragen. Die Lieferung wird auf Kosten des *Käufers* durch eine Transportversicherung gedeckt. Die Lieferung setzt voraus, dass die Zufahrtswege sowie das Gelände innerhalb der Baustelle für schwere Lastenzüge befahrbar sind. Der *Käufer* ist zur Einhaltung dieser Voraussetzungen verpflichtet. Eine Haftung des *Verkäufers* für Schäden am Fahrboden oder an unterirdischen Anlagen ist ausgeschlossen
2. Der *Verkäufer* ist zu Teillieferungen berechtigt.
3. Wird die Ware auf Wunsch des *Käufers* versandt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung anders als bei der Lieferung bereits mit Versendung der Ware auf den Kunden über.

§ 4 Lieferzeit, Lieferverzögerung und Nachlieferungsfrist

1. Liefertermine und Fristen sind unverbindlich, wenn sie nicht als verbindlich ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

2. Die Angabe des Lieferzeitpunkts gilt ab Werk und verlängert sich angemessen, wenn der *Käufer* notwendige oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen unterlässt. Dies gilt auch bei vom *Verkäufer* nicht zu vertretenden Ereignissen.
3. Will der *Käufer* wegen Verzugs oder Nichterfüllung Schadensersatz verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, muss der *Käufer* zunächst eine Frist von mindestens vier Wochen setzen. Die Frist beginnt mit Zugang der schriftlichen Mitteilung. Innerhalb der Frist können Lieferung nachgeholt werden. Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind Ansprüche des *Käufers* wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen. Dasselbe gilt im Verhältnis zum *Käufer* für die Annahme der Ware.
4. Der *Verkäufer* haftet bezüglich der rechtzeitigen Lieferung nur für eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen, nicht aber für das Verschulden seiner Vorlieferanten. Auf Verlangen des *Käufers* hat er aber etwaige Ansprüche gegen Vorlieferanten an den *Käufer* abzutreten.
5. Bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, behördlichen Maßnahmen, sowie solchen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als eine Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern, verlängert sich die Lieferungs- bzw. die Abnahmefrist um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um fünf Wochen zuzüglich einer potenziellen Nachlieferungsfrist. Das gilt auch im Fall derartiger Störungen beim Lieferanten des *Verkäufers* oder bei dessen Vorlieferanten und bei bereits bestehendem Lieferverzug. Die Verlängerung tritt nicht ein, wenn der anderen Partei nicht unverzüglich Kenntnis von dem Grund der Behinderung gegeben wird, sobald vorherzusehen ist, dass die vorgenannte Frist nicht eingehalten werden kann.
6. In Fällen unverschuldeter Verzögerung sind Schadensersatzansprüche des *Käufers* ausgeschlossen. Für die Haftung des *Verkäufers* für Lieferverzug gilt im Übrigen § 11 dieser AGB.

§ 6 Mängel und Mängelrüge

1. Die Ware gilt mit Annahme der Ware als handelsüblich anerkannt.
2. Die Ware ist unverzüglich nach Erhalt auszupacken und auf Schäden zu kontrollieren. Geschieht dies nicht gilt die Ware als genehmigt.
3. Mängelrügen aller Art sind gemäß §§ 377, 378 HGB unverzüglich geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln beginnt die Frist mit der Entdeckung. Nach Ablauf der Frist sind die Gewährleistungsrechte des *Käufers* ausgeschlossen.
4. Bei berechtigten Beanstandungen hat der *Verkäufer* unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des *Käufers* die Wahl zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
5. Kosten, die durch unberechtigte Mängelrügen entstehen, gehen zu Lasten des *Käufers*.
6. Ware zweiter Wahl wird vom Hersteller ausdrücklich gekennzeichnet, für diese Ware können Mängelrügen nicht geltend gemacht werden.
7. Ansprüche des *Käufers* wegen Mängel verjähren in allen Fällen nach Ablauf eines Jahres vom Zeitpunkt der Ablieferung.
8. Der *Verkäufer* ist berechtigt, dem *Käufer* zunächst seine eigenen Gewährleistungsrechte gegen den Vorlieferanten abzutreten und ihm so die direkte

Durchsetzung seiner Gewährleistungsansprüche gegen den Vorlieferanten zu ermöglichen. Es ist in diesem Fall verpflichtet, den *Käufer* durch vollständige Information und direktes Einwirken auf den Vorlieferanten zu unterstützen. Der *Käufer* kann in diesem Fall den *Verkäufer* erst in Anspruch nehmen, nachdem er den Vorlieferanten außergerichtlich erfolglos in Anspruch genommen hat.

9. Retouren- und Bearbeitungsgebühren werden nicht anerkannt, die daraus entstehenden Kosten werden nicht ersetzt

§ 7 Zahlung

1. Die Rechnung wird zum Tage der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausstellt. Neben den vereinbarten Preisen, den Transportkosten sowie der Transportversicherung hat der *Käufer* die gesetzliche Mehrwertsteuer zu zahlen.
2. Rechnungen sind durch Überweisung innerhalb der auf der Rechnung angegebenen oder der vereinbarten Frist zahlbar. Der *Verkäufer* ist zur Annahme von Wechseln nicht verpflichtet. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig. Der *Verkäufer* behält sich vor, bei einem Erstgeschäft Zahlung per Vorkasse zu verlangen.
3. Zahlungen werden auch bei anderslautender Bestimmung des Käufers zunächst auf etwaige Kosten und Zinsen und dann auf die jeweils ältesten Schuldposten verrechnet.
4. Eine Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn der *Verkäufer* darüber verfügen kann, die Zahlung dem Konto des *Verkäufers* also endgültig zugeschrieben ist.

§ 8 Zahlungsverzug

1. Der *Käufer* gerät mit Überschreitung des datumsgemäß vorgegebenen Zahlungsziels auch ohne Mahnung des *Verkäufers* in Verzug. Das Gleiche gilt spätestens nach Ablauf von 30 Tagen ab Zugang und Fälligkeit der Rechnung.
2. Bei Zahlungsverzug ist der *Verkäufer* berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem Basissatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschaden bleibt vorbehalten.
3. Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist der *Verkäufer* zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.
4. Ist der *Käufer* mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so kann der *Verkäufer* für noch ausstehende Lieferungen aus einem oder mehreren laufenden Verträgen unter Fortfall des Zahlungsziels Zahlung vor Ablieferung der Ware verlangen. Tritt in den Vermögensverhältnissen des *Käufers* eine wesentliche Verschlechterung ein, werden alle noch nicht fälligen Rechnungen sofort fällig. Als wesentliche Verschlechterung des Vermögens gilt insbesondere, wenn eine Auskunft, ein Kreditinstitut oder eine Kreditversicherung eine ungünstige Auskunft geben.

§ 9 Aufrechnung, Zurückbehaltung und Aufrechnungsverbot

1. Der *Käufer* ist zur Aufrechnung und zur Zurückbehaltung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Gegenforderungen berechtigt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der

Käufer nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

2. Der *Käufer* ist zur Abtretung von Rechten aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere von Gewährleistungsansprüchen, an Dritte nicht berechtigt.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen, einschließlich der künftig noch entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen, als Vorbehaltsware Eigentum des *Verkäufers*. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Bei Zahlungsverzug des *Käufers* ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der *Käufer* zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht automatisch den Rücktritt vom Vertrag. Zur Feststellung des Bestandes der gelieferten Ware darf der *Verkäufer* die Geschäftsräume des Käufers zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit betreten.
2. Wird Vorbehaltsware vom *Käufer* zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den *Verkäufer* ohne, dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des *Verkäufers*. Bei der Verarbeitung mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der *Verkäufer* Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem *Verkäufer* gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, wird der *Verkäufer* Miteigentümer entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des *Verkäufers* stehende Sache, die ebenfalls Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
3. Wird Vorbehaltsware vom *Käufer*, allein oder zusammen mit nicht dem *Verkäufer* gehörender Ware, veräußert, so tritt der *Käufer* mit der Veräußerung, die daraus entstehenden Forderungen an den *Verkäufer* ab. Dies gilt auch im Falle eines verlängerten Eigentumsvorbehalts.
4. Wird Vorbehaltsware vom *Käufer* als wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der *Käufer*, die daraus entstehenden Forderungen an den *Verkäufer* ab.
5. Der *Käufer* ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen auch tatsächlich auf den *Verkäufer* übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, ist der *Käufer* nicht berechtigt.
6. Der *Verkäufer* ermächtigt unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der unter § 10 genannten Forderungen. Der *Verkäufer* wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der *Käufer* die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der *Verkäufer* ist berechtigt, den Schuldnern die Abtretung selbst anzuzeigen.

7. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der *Käufer* dem *Verkäufer* unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch bzw. eine Klage notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Soweit der Dritte zur Erstattung der außergerichtlichen oder der Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO nicht in der Lage ist, ist der *Käufer* zur Kostenerstattung verpflichtet.
8. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen die Rechte zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.
9. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20%, so ist der *Verkäufer* insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des *Verkäufers* aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den *Käufer* über.

§ 11 Haftungsbeschränkung

1. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des *Käufers*, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit basieren oder wesentliche Vertragspflichten bzw. eine Garantie betreffen sind ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend für Vertragsverpflichtungen des *Käufers*. Ausgenommen ist die Haftung nach Art. 82 DSGVO.
2. Bei den genannten lediglich leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des *Verkäufers* auf den nach der Art der Ware und des Geschäfts vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Die Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen. Das gilt auch bei Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des *Verkäufers*.
3. Schadensersatzansprüche des *Käufers* verjähren in einem Jahr, beginnend mit der Ablieferung der Ware.
4. Die genannten Haftungsbeschränkungen sowie die Verjährungsfrist gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 12 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der für den Sitz des *Verkäufers* zuständige Gerichtsort, derzeit Hamburg
2. Der *Verkäufer* ist berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 14 Auslandsgeschäfte

1. Bei Auslandsgeschäften gelten die vorgenannten Bedingungen.
2. Ergänzend gilt das zwischen inländischen Geschäftspartnern geltende Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 15 Datenschutz

1. Der Verkäufer verarbeitet personenbezogene Daten nach den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Der Verkäufer ist dabei Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 8 DSGVO, sein Datenschutzbeauftragter ist unter der Anschrift L. Michow & Sohn GmbH, Neuer Höltigbaum 30, 22143 Hamburg, Tel. 040 / 68 94 29 – 0 und unter der E-Mail-Adresse lm@michow.com erreichbar.
2. Zu seiner Informationspflicht nach dieser Verordnung verweist der Verkäufer auf die Links <https://michow.de/dsgvo,michow.html> und <https://www.michow.com/pdf/DSGVO-Informationspflichten.pdf>.

Hamburg, im Mai 2021.